gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022 Version 6.0 Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021



#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname Sika Boom®-156 2C

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Polyurethanschaum

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunter-Sika Schweiz AG nehmens

Tüffenwies 16 8048 Zürich

Telefon +41 58 436 40 40

Telefax

E-Mailadresse der für SDB : EHS@ch.sika.com

verantwortlichen Person

#### 1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse CH-8028 Zurich

+41(0)44 251 51 51 / Speed calling: 145

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Aerosole, Kategorie 1 H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwär-

mung bersten.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung durch Einatmen, Katego-

rie 1

H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Ka-

tegorie 1

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursa-

chen.

Karzinogenität, Kategorie 2 H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atmungssys-

H335: Kann die Atemwege reizen.

Land CH 100000030925 1 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021

Version 6.0



tem

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008) Gefahrenpiktogramme Signalwort Gefahr Gefahrenhinweise H222 Extrem entzündbares Aerosol. H229

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Verursacht Hautreizungen. H315

Kann allergische Hautreaktionen verursa-H317

H319 Verursacht schwere Augenreizung. H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige

Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen. H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen. H373

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung Sicherheitshinweise oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelan-

gen.

Prävention:

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen P202

und verstehen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere

Zündquelle sprühen.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch P251

nicht nach Gebrauch.

Staub oder Nebel nicht einatmen. P260

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen

verwenden.

Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augen-P280

schutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die

Land CH 100000030925 2/18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022 Version 6.0 Druckdatum 26.04.2022

frische Luft bringen und für ungehinderte At-

mung sorgen. Bei Unwohlsein

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anru-

fen.

P342 + P311 Bei Symptomen der Atemwege:

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anru-

fen.

Lagerung:

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht

Temperaturen über 50 °C/ 122 °F aussetzen.

**Entsorgung:** 

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtli-

chen Vorschriften entsorgen.

#### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen

#### Zusätzliche Kennzeichnung

"Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen".

Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.

Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.

Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022 Version 6.0

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021



## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung   | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>Registrierungsnum-<br>mer       | Einstufung   | Konzentration<br>(% w/w) |
|---|--|--|--------------------------|
| Reaction products of phosphoryl trichloride and methyloxirane | 13674-84-5<br>237-158-7<br>01-2119486772-26-<br>XXXX | Acute Tox. 4; H302   | >= 10 - < 20             |
| Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen             | 9016-87-9<br>Nicht zugewiesen                        | Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Carc. 2; H351 STOT SE 3; H335 STOT RE 2; H373  —————————————————————————————————— | >= 10 - < 20             |
| Ethandiol   | 107-21-1<br>203-473-3<br>01-2119456816-28-<br>XXXX   | Acute Tox. 4; H302<br>STOT RE 2; H373<br>(Niere, Leber)  | >= 2,5 - < 5             |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatz                             | expositionsgrenzwert:                                |  |                          |
| Dimethylether   | 115-10-6<br>204-065-8<br>01-2119472128-37-<br>XXXX   | Flam. Gas 1; H220  | >= 10 - < 20             |
| Isobutan  | 75-28-5<br>200-857-2<br>01-2119485395-27-<br>XXXX    | Flam. Gas 1; H220  | >= 2,5 - < 5             |
| Propan  | 74-98-6<br>200-827-9<br>01-2119486944-21-<br>XXXX    | Flam. Gas 1; H220  | >= 1 - < 2,5             |

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022



Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021

| Polyethylenglykol | 25322-68-3 | >= 1 - < 2,5 |
|-------------------|------------|--------------|
|                   | 500-038-2  |              |
|                   |            |              |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

spülen.

Kontaktlinsen entfernen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Asthmatische Beschwerden

Husten Atemstörung

Allergische Reaktionen Übermäßiger Tränenfluss

Hautrötung Dermatitis

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesund-

heitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : reizende Wirkungen

sensibilisierende Wirkungen

Verursacht Hautreizungen.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen.

Land CH 10000030925 5 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021



Druckdatum 26.04.2022

Kann die Atemwege reizen. Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Version 6.0

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition durch Einatmen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl

Löschpulver Schaum

Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Kohlendioxid (CO2)
 Kohlenmonoxid
 Stickoxide (NOx)

Cyanwasserstoff (Blausäure)

Chlorverbindungen Bromverbindungen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl ein-

setzen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Land CH 100000030925 6 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022 Version 6.0 Druckdatum 26.04.2022

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021



#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Erstarren lassen und mechanisch aufnehmen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelan-

gen lassen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei

der dieses Gemisch gebraucht wird.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann. Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien

sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Von Hitze/ Funken/ offener Flamme/ heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsichtsmaßnahmen zur Ver-

meidung elektrostatischer Entladungen treffen.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

nahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei

Arbeitsende Hände waschen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Hinweise auf dem Etikett beach-

ten. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Zur Reinigung dürfen keine aprotisch-polaren Lösemittel ver-

Land CH 10000030925 7 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021



Druckdatum 26.04.2022

wendet werden.

Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

Version 6.0

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                                     | CAS-Nr.  | Werttyp (Art der Exposition)              | Zu überwachen-<br>de Parameter * | Grundlage * |
|---|--|---|----------------------------------|-------------|
| Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen | 9016-87-9  | MAK-Wert                                  | 0,02 mg/m3<br>(NCO)              | CH SUVA     |
|   | Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory)   |   |                                  |             |
|   | Occupationa  | KZGW                                      | 0,02 mg/m3<br>(NCO)              | CH SUVA     |
| Dimethylether                                     | 115-10-6   | TWA                                       | 1.000 ppm<br>1.920 mg/m3         | 2000/39/EC  |
|   | Weitere Information: Indikativ   |   |                                  |             |
|   |  | MAK-Wert                                  | 1.000 ppm<br>1.910 mg/m3         | CH SUVA     |
| Isobutan  | 75-28-5  | MAK-Wert                                  | 800 ppm<br>1.900 mg/m3           | CH SUVA     |
|   |  | KZGW                                      | 3.200 ppm<br>7.600 mg/m3         | CH SUVA     |
| Ethandiol   | 107-21-1   | STEL                                      | 40 ppm<br>104 mg/m3              | 2000/39/EC  |
|   | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Men-   |   |                                  |             |
|   | gen des Stoff  | s durch die Haut auf                      | fgenommen werde                  |             |
|   |  | TWA                                       | 20 ppm<br>52 mg/m3               | 2000/39/EC  |
|   |  | MAK-Wert                                  | 10 ppm<br>26 mg/m3               | CH SUVA     |
|   | Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |   |                                  |             |
|   | Wir are vvertes  | KZGW                                      | 20 ppm<br>52 mg/m3               | CH SUVA     |
| Propan  | 74-98-6  | KZGW                                      | 4.000 ppm<br>7.200 mg/m3         | CH SUVA     |
|   | Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health   |   |                                  |             |
|   |  | MAK-Wert                                  | 1.000 ppm<br>1.800 mg/m3         | CH SUVA     |
| Polyethylenglykol                                 | 25322-68-3   | MAK-Wert                                  | 5.000 mg/m3                      | CH SUVA     |
|   |  | mation: Eine Schädi<br>g des MAK-Wertes r |                                  |             |

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022 Version 6.0 Druckdatum 26.04.2022

\*Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Augenspülflasche mit reinem Wasser

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika-

lienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Her-

stellerangaben sind zu beachten.

Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet: Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm) Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

Bei permanentem Produktkontakt: Handschuhe aus Viton (0.4 mm) Durchdringungszeit >30 min.

Haut- und Körperschutz Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO

20345, langärmlige Arbeitskleidung, lange Hose).

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

> Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atem-

schutzmaske richten.

Filter gegen organische Dämpfe (Typ A) und Partikel A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm

P1: Inerter Stoff; P2, P3: gefährliche Stoffe

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlos-

senen Räumen.

Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entspre-

chendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : Aerosol

Land CH 100000030925 9/18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022 Version 6.0 Druckdatum 26.04.2022 Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021

Farbe : verschiedene

Geruch : nach Ether

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit : Extrem entzündbares Aerosol.

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Nicht anwendbar

Stoff / Gemisch reagiert mit Wasser

Viskosität

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Dampfdruck : 5100 hPa

Dichte : ca. 1,05 g/cm3 (23 °C)

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

Land CH 10000030925 10 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021

Version 6.0



#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### **Akute Toxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

#### Reaction products of phosphoryl trichloride and methyloxirane:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 630 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 7 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

#### Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 10.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50: 1,5 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Fachmännische Beurteilung

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

kurzfristiger Inhalation leicht toxisch.

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 9.400 mg/kg

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### Sensibilisierung durch Einatmen

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

#### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Land CH 100000030925 11 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022 Version 6.0 Druckdatum 26.04.2022

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021

#### Karzinogenität

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

#### Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

#### Reaction products of phosphoryl trichloride and methyloxirane:

Toxizität gegenüber Al- : EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 82 mg/l

gen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 13 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität gegenüber : NOEC: 32 mg/l
Daphnien und anderen wir- Expositionszeit: 21 d

bellosen Wassertieren Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

(Chronische Toxizität) Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

## Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Brachydanio rerio (Zebrabärbling)): > 1.000 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Al- : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 1.640 mg/l

Land CH 100000030925 12 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021



Druckdatum 26.04.2022

gen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Version 6.0

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

: Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder

minimiert werden.

Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände

enthalten.

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt

werden.

Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsor-

gen.

Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie

den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.

Land CH 100000030925

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022 Version 6.0 Druckdatum 26.04.2022

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Ge-

wässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Abfallcode Schweiz : 16 05 04: [S] Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druck-

VeVA/LVA behältern (einschliesslich Halonen)

Verunreinigte Verpackungen : 15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stof-

fe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

ADR : UN 1950 IMDG : UN 1950 IATA : UN 1950

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG : AEROSOLS

IATA : Aerosols, flammable

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 2 IMDG : 2.1 IATA : 2.1

#### 14.4 Verpackungsgruppe

#### **ADR**

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Gefahrzettel : 2.1 Tunnelbeschränkungscode : (D)

Anmerkungen : Transport gemäß Kapitel 3.4 (LQ) möglich

## **IMDG**

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : 2.1 EmS Kode : F-D, S-U

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 203

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y203

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : Flammable Gas

Land CH 100000030925

14 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022 Version 6.0 Druckdatum 26.04.2022

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung 203

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) Y203

Verpackungsgruppe Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel Flammable Gas

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend nein

**IMDG** 

Meeresschadstoff nein

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend nein

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen (Nummer in der Liste 74, 56)

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

Keine der Komponenten ist gelistet

(=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Nicht anwendbar Land CH 100000030925

15 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022 Version 6.0 Druckdatum 26.04.2022

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung, ChemPICV (814.82) : Nicht anwendbar

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind

- von unseren Lieferanten registriert und/oder

- von uns registriert und/oder

von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder
 unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Re-

gistrierpflicht ausgenommen.

.

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der

Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbin-

dungen

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organi-

sche Verbindungen (VOCV)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 16,71%

w/w

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 16,71%

w/w

#### Sonstige Vorschriften:

75/324/EWG

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollende-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

Überarbeitet am: 14.01.2022 Version 6.0 Druckdatum 26.04.2022

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021

ten 18. Altersjahr.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H220 : Extrem entzündbares Gas.

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung. H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen.

H335 : Kann die Atemwege reizen. H351 : Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition durch Einatmen.

#### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität
Carc. : Karzinogenität
Eye Irrit. : Augenreizung
Flam. Gas : Entzündbare Gase

Resp. Sens. : Sensibilisierung durch Einatmen

Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition 2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte

CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADR : Accord européen relatif au transport international des mar-

chandises Dangereuses par Route

CAS : Chemical Abstracts Service
DNEL : Derived no-effect level

EC50 : Half maximal effective concentration

GHS : Globally Harmonized System

IATA : International Air Transport Association

IMDG : International Maritime Code for Dangerous Goods

LD50 : Median lethal dosis (the amount of a material, given all at

once, which causes the death of 50% (one half) of a group of

test animals)

Land CH 100000030925

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Sika Boom®-156 2C

LC50

Überarbeitet am: 14.01.2022 Version 6.0 Druckdatum 26.04.2022

Datum der letzten Ausgabe: 09.10.2021

: Median lethal concentration (concentrations of the chemical in

air that kills 50% of the test animals during the observation

period)

MARPOL : International Convention for the Prevention of Pollution from

Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978

OEL : Occupational Exposure Limit

PBT : Persistent, bioaccumulative and toxic PNEC : Predicted no effect concentration

REACH : Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament

and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency

SVHC : Substances of Very High Concern

vPvB : Very persistent and very bioaccumulative

#### **Weitere Information**

## Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

| Aerosol 1     | H222, H229 | Basierend auf Produktdaten ode<br>Beurteilung |
|---------------|------------|---|
| Skin Irrit. 2 | H315       | Rechenmethode                                 |
| Eye Irrit. 2  | H319       | Rechenmethode                                 |
| Resp. Sens. 1 | H334       | Rechenmethode                                 |
| Skin Sens. 1  | H317       | Rechenmethode                                 |
| Carc. 2       | H351       | Rechenmethode                                 |
| STOT SE 3     | H335       | Rechenmethode                                 |
| STOT RE 2     | H373       | Rechenmethode                                 |
|               |            |   |

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!

CH / DE